

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer





Die Haftung für Güter- und Verspätungsschäden nach den Rotterdam Regeln





Struktur: wo finde ich das denn?

Kapitel 5: Haftung des Beförderers für Verlust, Beschädigung oder Verspätung

Art. 17: Grundlagen der Haftung

Art. 21: Verspätung

Art. 22: Berechnung der Entschädigung

Art. 23: Anzeigen

Kapitel 6: Zusatzbestimmungen

Art. 25: Deckladungen





Struktur: wo finde ich das denn?

Kapitel 12: Haftungshöchstbeträge

Art. 59: Haftungshöchstbeträge

Art. 60: Haftungshöchstbeträge für Verspätung

Art. 61: Verlust der Haftungsbeschränkung

Art. 62: Klagefrist





Fasse Dich kurz !





Fasse Dich kurz !





Fasse Dich kurz !

- 10 Gebote:
146 Worte
- Erklärung der Menschenrechte:
589 Worte
- Art. 17 Rotterdam Rules:
721 Worte





Art. 17: Grundlagen der Haftung

- Bekanntes Prinzip

- Obhutshaftung
- mit Entlastungsmöglichkeit bzgl. Verschulden
- bei Haftungsfreiheit für bestimmte Umstände
- mit der Möglichkeit des Gegenbeweises durch den Anspruchsteller





Art. 17: Grundlagen der Haftung

- Neues

- parallele Entlastungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Gegenbeweismöglichkeiten
- Teilhaftung





Art. 17: Grundlagen der Haftung – Haftungstatbestand (Abs. 1)

Der Beförderer haftet für Verlust oder Beschädigung der Güter sowie für verspätete Ablieferung, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung oder das Ereignis oder die Umstände, die den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beitragen haben, während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers im Sinne von Kapitel 4 eingetreten sind.





Art. 17: Grundlagen der Haftung – 1. + 2. Entlastung (Abs. 2 +3))

- keine Verschulden (eigenes/zugerechnetes) im Hinblick auf *die Ursache oder eine der Ursachen*
- Verursachung des oder Beitrag zum Schaden durch Katalogursachen





Art. 17: Grundlagen der Haftung – Katalogursachen (Abs. 3 a-o)

a) höhere Gewalt;

b) Risiken, Gefahren und **Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer**;

c) **Krieg**, Kampfhandlungen, bewaffneter Konflikt, Piraterie, Terrorismus, Aufruhr und innere Unruhen;



Art. 17: Grundlagen der Haftung - Katalogursachen (Abs. 3 a-o)

- d) Quarantänebeschränkungen, Eingriffe oder Behinderungen durch Regierungen, Behörden, Machthaber oder Personen einschließlich Inhaftierung, Arrest oder Beschlagnahme, die nicht dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person zuzuschreiben sind;
- e) Streik, Aussperrung, Arbeitseinstellung oder -beschränkung;
- f) Feuer auf dem Schiff;





Art. 17: Grundlagen der Haftung - Katalogursachen (Abs. 3 a-o)

- g) versteckte Fehler, die auch bei gebührender Sorgfalt nicht zu erkennen sind;
- h) **Handlung oder Unterlassung des Absenders**, des dokumentären Absenders, der verfügungsberechtigten Partei oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der dokumentäre Absender nach Artikel 33 oder 34 haftet;





Art. 17: Grundlagen der Haftung - Katalogursachen (Abs. 3 a-o)

i) Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des dokumentären Absenders oder des Empfängers durch;

- fio/fiost



Art. 17: Grundlagen der Haftung - Katalogursachen (Abs. 3 a-o)

- j) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch verborgene Mängel, durch die besondere Natur der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;
- k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;
- l) Rettung oder versuchte Rettung von Menschenleben auf See;



Art. 17: Grundlagen der Haftung - Katalogursachen (Abs. 3 a-o)

- m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder versuchten Rettung von Sachen auf See;
- n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder versuchten Verhinderung von Umweltschäden
- o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 15 und 16 übertragenen Befugnissen.
 - Gefahrgut / Aufopferung

Was fehlt: nautisches Verschulden



Art. 17: Grundlagen der Haftung – 1. Gegenbeweis (Abs. 4)

- Beförderer hat eine der Ursachen nach Abs. 3 lit. a)-o) verursacht oder dazu beigetragen
- anderes Ereignis als in Abs. 3 lit. A)-o) hat verursacht oder beigetragen

UND

- Beförderer beweist nicht fehlendes eigenes / zuzurechnendes Verschulden





Art. 17: Grundlagen der Haftung – 2. Gegenbeweis (Abs. 5)

- Seeuntüchtigkeit, mangelnde Ausrüstung oder Ladungsuntüchtigkeit haben verursacht oder beigetragen, zumindest *wahrscheinlich* verursacht oder beigetragen

UND

- Beförderer beweist nicht fehlendes Ursächlichkeit oder hinreichende Sorgfalt

Achtung: Hier ist die deutsche Arbeitsübersetzung des BMJ fehlerhaft!





Art. 21: Verspätung

- Nur bei Überschreiten einer vereinbarten Frist

- Also nicht ausreichend:

„eine dem Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände zuzubilligende Frist“ (vgl. § 423 HGB)





Art. 23: Anzeigen

- Zeiträume:
 - Verlust/Beschädigung:
 - offensichtlich: bei Ablieferung
 - nicht offensichtlich: innerhalb von 7 Tagen

Verspätung:

- 21 Tage nach Ablieferung
- Keine Abzug für Frachten, Zölle





Art. 23: Anzeigen

- Rechtsfolgen nicht fristgemäßer Anzeige:
 - Verlust/Beschädigung:
gesetzliche Vermutung ordnungsgemäßer
Ablieferung

Verspätung:

- Anspruchsuntergang



Art. 25: Deckladung

- Grundsatz: verboten
- Rechtsfolge bei Verstoß:
 - Haftung für dadurch verursachte Schäden
 - ohne Haftungserleichterungen nach Art. 17





Art. 25: Deckladung

- Ausnahmsweise erlaubt, wenn
 - gesetzlich vorgeschrieben
 - vereinbart oder handelsüblich
 - in Containern/Fahrzeugen auf Decks, die dafür eingerichtet sind
- Decktransport bei vereinbarter Unterdeckverladung keine Haftungsbeschränkung für „Deckschäden“





Art. 22: Berechnung der Entschädigung

- Wert am Bestimmungsort
- Keine Abzug für Frachten, Zölle





Art. 59-61: Höchsthaftung

- Verlust/Beschädigung:
875 SDR je Packstück / 3 SDR je Kilogramm
- Containerklausel – auf Vertrag abgestellt !
- Verspätung:
Zweieinhalbfaches der Fracht der verspäteten Güter
- Unbeschränkte Haftung:
Vorsatz/Leichtfertigkeit des die Beschränkung Reklamierenden





Art. 62-65: Klagefrist

- 2 Jahre ab Ablieferung
- Einredeweise auch danach
- Keine Hemmung oder Unterbrechung, aber durch Erklärung des Schuldners verlängerbar
- Rückgriff (je nachdem was länger ist):
 - Frist nach anwendbarem Recht
 - 90 Tage ab Befriedigung/Klagezustellung
- Bareboat Charter: 90 Tage ab Identifizierung





Vielen Dank für Ihre Geduld !

